

Gemeinde Appen

Begründung zur Ergänzungssatzung „Etz - Appener Straße“

Stand: Beschluss zur Behördenbeteiligung und öffentlichen Auslegung, 23.08.2013

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Wiebke Hanke

Dipl.-Ing. Christin Steinbrenner

Inhalt:

1	Anlass / Verfahren	3
2	Lage des Satzungsgebiets / Bestand	3
3	Rechtliche Rahmenbedingungen	4
4	Festsetzungen	4
5	Erschließung / Ver- und Entsorgung	6
6	Immissionen	6
7	Altlasten	6
8	Naturschutz und Landschaftspflege	7
8.1	Rechtlicher Rahmen	7
8.2	Bestandbeschreibung	7
8.3	Eingriffsbilanzierung	9
8.4	Artenschutzrechtliche Betrachtung.....	11
8.5	Quellen.....	18
9	Flächen und Kosten	19

1 Anlass / Verfahren

Anlass für die Aufstellung dieser Satzung ist der Wunsch nach zusätzlicher Wohnbebauung in Etz westlich der Appener Straße in Richtung Appen. Die Aufstellung dieser Ergänzungssatzung erfolgt nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB). Außenbereichsflächen, deren angrenzende Bereiche durch bauliche Nutzungen geprägt sind können danach in den Innenbereich nach § 34 BauGB einbezogen werden. Art und Maß der baulichen Nutzungen richten sich nach dem Maßstab der Umgebung. Zusätzlich werden einige Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB getroffen.

Durch die Satzung wird die Schaffung von Wohnraum an städtebaulich geeigneter Stelle ermöglicht.

2 Lage des Satzungsgebiets / Bestand



Abb. 1: Luftbild mit Lage des Satzungsgebiets, ohne Maßstab (Quelle: Google Earth)

Das Satzungsgebiet liegt im Südosten der Gemeinde Appen, im Ortsteil Etz auf der Westseite der Appener Straße (Kreisstraße 13). Im Süden grenzt eine überwiegend von Einfamilienhäusern geprägte Bebauung an. Im Osten befindet sich eine Spedition, im Westen Flächen für die Landwirtschaft. Nördlich grenzt ein Islandpferdehof an das Satzungsgebiet.

Die Fläche des Satzungsgebiets selbst stellt sich als landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche dar, am Straßenrand befinden sich einzelne Gehölzbestände.

3 Rechtliche Rahmenbedingungen

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Appen stellt das Satzungsgebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar, diese zieht sich östlich und westlich weit über das Gebiet hinaus. Der südlich angrenzende bebaute Ortsbereich ist als gemischte Baufläche dargestellt. Im Norden grenzt ein kleines Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Reiten an.

Durch den wirksamen FNP ergeben sich keine bindenden Vorgaben, die dieser Satzung entgegen stehen.

4 Festsetzungen

Für die Satzung sind einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB zulässig. Von dieser Möglichkeit wird hier Gebrauch gemacht, um die dortigen Vorhaben steuern zu können.

Auf der Satzungsfläche sind nur Wohngebäude zulässig. Insgesamt werden 3 Teilgebiete mit unterschiedlichen Grundflächenzahlen (GRZ) zur Begrenzung der zulässigen Bodenversiegelung innerhalb der Bauflächen festgesetzt. Teilgebiet 1 erstreckt sich nahezu über die gesamte Satzungsfläche, hier wird eine GRZ von 0,2 festgesetzt. Das Teilgebiet 2 umfasst ausschließlich den Bereich der geplanten privaten Erschließungsstraße und benötigt daher eine erhöhte GRZ von 0,6. Hier sind keine Baugrenzen für Hauptgebäude festgesetzt. Zusätzlich wird das vorhandene Wohngebäude in der Appener Straße 18 in das Satzungsgebiet mit Erweiterungsmöglichkeiten aufgenommen (Teilbereich 3), eine GRZ von 0,25 ist hier erforderlich, die in etwa dem Bestand entspricht.

Die künftige Bebauung mit Hauptgebäuden wird durch eine Baugrenze definiert. Ein 16 m breites Baufenster mit einem Abstand von rund 17 m zur Fahrbahnkante der K 13 ermöglicht eine flexible Gebäudestellung auf den einzelnen Grundstücken. Nebenanlagen und Garagen werden durch diese Satzung in ihrer Lage nicht beschränkt und sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig im Rahmen des § 34 BauGB zulässig.

Für das gesamte Satzungsgebiet sind nur Wohngebäude mit maximal zwei Vollgeschossen zulässig. Weiterhin wird bei zwei Vollgeschossen die Dachneigung auf maximal 25 Grad begrenzt. Dies soll zweigeschossige sog. Toskana-Häuser mit relativ flach geneigtem Dach ermöglichen, der Ausbau des Dachgeschosses selbst soll durch die Festsetzung einer Höchstdachneigung aber verhindert werden.

Der im Nordwesten befindliche Knick ist zu erhalten. Zur Sicherung reicht die nachrichtliche Übernahme als gesetzlich geschütztes Biotop aus.



Abb. 2: Städtebaulicher Entwurf (unverbindlich), Maßstab 1:1000

5 Erschließung / Ver- und Entsorgung

Das Satzungsgebiet befindet sich direkt westlich der K13 außerhalb der Ortsdurchfahrt auf freier Strecke im Sinne des Straßenrechts. Eine direkte Erschließung der Grundstücke über die K 13 ist daher nicht zulässig. Aus diesem Grund wird die künftige Erschließung über einen neuen, parallel zur K 13 verlaufenden Privatweg erfolgen. Dieser Privatweg erstreckt sich über die Länge des Satzungsgebietes und erschließt alle zur K 13 ausgerichteten Grundstücke.

Direkt am Satzungsgebiet befindet sich eine Bushaltestelle an der K 13 (Linie 6669 des HVV, nur Schulbusverkehr).

Die Ver- und Entsorgung der neuen Wohngrundstücke erfolgt von der K 13 bzw. vom nördlichen Weg aus. Ver- und Entsorgungsleitungen müssen in der Straße jedoch noch verlegt bzw. erweitert werden.

Das auf der Straße und den östlichen Privatgrundstücksteilen (mit den Hauptgebäuden) anfallende Regenwasser wird in eine neu anzulegende Versickerungsmulde zwischen der Kreisstraße 13 und der neuen Planstraße entwässert. Die Entwässerung der westlichen Grundstücksteile (Gärten) und der beiden Grundstücke am nördlichen Rand des Gebiets bleibt unverändert.

6 Immissionen

Da das Satzungsgebiet im Westen an landwirtschaftliche genutzte Flächen anschließt, sind hier geringe Immissionen aus dem Bereich der Landwirtschaft zu erwarten. Beeinträchtigungen durch die ordnungsgemäße Landwirtschaft, auch am Wochenende und nachts, sind daher als ortsüblich hinzunehmen. Hierzu zählen landwirtschaftlicher Verkehr und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf den landwirtschaftlichen Flächen. Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen in normalem Umfang nach dem Gebot der gegenseitigen nachbarschaftlichen Rücksichtnahme vorzunehmen.

Durch die Spedition östlich der Appener Straße ist mit Lkw-Verkehr zu rechnen. Transporte sowie Be- und Endladearbeiten können auch außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeiten stattfinden.

Durch die K 13 ist mit Verkehrsemissionen zu rechnen. Die Baugrenze ist jedoch mit rund 17 m relativ weit vom Rand der befestigten Fahrbahn entfernt. Die ruhige Seite liegt zudem verkehrsabgewandt nach Südwesten zum Gartenbereich, so dass sowohl ruhige Wohn- als auch Gartenbereiche möglich sind.

Für den Schutz vor Emissionen sind die zukünftigen Grundeigentümer zuständig, die bei Bedarf auf eigene Kosten Schutzmaßnahmen vornehmen können. Es liegen jedoch keine Anhaltspunkte vor, dass gesunde Wohnverhältnisse hier beeinträchtigt werden könnten.

7 Altlasten

Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen und / oder Altlasten aus früheren gewerblichen / industriellen Nutzungen im Plangebiet liegen derzeit nicht vor. Für zukünftige Bauvorhaben ist sicherzustellen, dass bei Auftreten von Bodenverunreinigungen die Belange der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden. Sollten im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens / bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Altablagerung und / oder eine Verunreinigung des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist der Fachdienst Umwelt – Untere Bodenschutzbehörde – beim Kreis Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

8 Naturschutz und Landschaftspflege

8.1 Rechtlicher Rahmen

Für Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht keine Pflicht zur Umweltprüfung. Europarechtlich bedeutsame Umweltauswirkungen werden durch die Satzung nicht ausgelöst, da gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB durch die Satzung die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-Gesetz oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bestehen.

Der § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmt für den Fall, dass bei der Aufstellung von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, darüber nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Für denjenigen Teil des Außenbereichs, der durch die Satzung in den Innenbereich einbezogen wird (hier das gesamte Satzungsgebiet), sind die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1a Abs. 3 BauGB und die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Zusätzlich ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung anzustellen, in der Gefährdungen europaweit geschützter Arten herausgearbeitet und die in der entsprechenden Gesetzgebung formulierten Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) benannt und planerisch vermieden bzw. kompensierend dargestellt werden müssen.

Artenschutz ist bereits bei der Aufstellung von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen, damit anschließend durchzuführende Baugenehmigungsverfahren nicht an unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen scheitern können. Die Baugenehmigungsbehörde kann entsprechende Maßnahmen in der Baugenehmigung festlegen. Unten genannte Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind auf der Genehmigungsebene entsprechend zu konkretisieren.

8.2 Bestandbeschreibung

Am 6. August 2013 hat eine Begehung des Satzungsgebiets stattgefunden, bei der sowohl die Flora als auch die Habitatstrukturen bezüglich ihres faunistischen Potenzials zusammenfassend beurteilt wurden. Die Zuordnung der Biotoptypen basiert auf der Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein von 2003. Die Zuordnung des gesetzlichen Schutzstatus der Biotoptypen erfolgte gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit dem Landesnaturschutzgesetz von Schleswig Holstein (§ 21 LNatSchG).

Das rund 1,27 ha große Satzungsgebiet umfasst im Wesentlichen eine Ackerfläche. Ferner schließt es ein bereits bebautes Wohngrundstück, eine Baumreihe und einen Knickabschnitt mit ein. Östlich des Satzungsgebiets verläuft die Appener Straße (K13). Südlich und nördlich befindet sich Wohnbebauung, während sich im Westen Acker- und Grünland anschließen. Die weitere Umgebung ist durch Gewerbe- und Siedlungsstrukturen, Grünlandnutzung und Baumschulflächen geprägt.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Appen stellt das Satzungsgebiet als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Westlich des Gebiets schließen sich „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ an. Im wirksamen Landschaftsplan ist der Bestand im Satzungsgebiet mit der Signatur „Flächen für Acker, Grünland oder Baumschule geeignet“ benannt. Die Baumreihe an der Appener Straße ist mit „Erhalt und Pflege von Baumreihen“ gekennzeichnet.

Geologisch fällt das Satzungsgebiet in die Pinneberger Geest, die Teil der Hohen Geest ist. Probebohrungen ergaben, dass der Boden aus Mittelsanden mit kiesigen Einschaltungen und im südlichen Bereich aus stark sandigen Geschiebelehmen mit schluffigen Sandlagen

besteht (Geologisches Büro Thomas Voß 2013). Der Boden ist durch ackerbauliche Nutzung deutlich vorgeprägt und weist nicht mehr die natürliche Horizontierung auf.

Im Satzungsgebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Die Grundwasserflurabstände lagen bei Bohrungen im Mai 2013 zwischen 2,70 und 3,90 m u. GOK (Geologisches Büro Thomas Voß 2013). Der Sand stellt einen oberen, offenen Grundwasserleiter mit gut leitenden Eigenschaften dar, während sich auf den schlechter durchlässigen Geschiebelehmen im südlichen Bereich nach starken Niederschlägen Stauwasser bilden kann. Zusammenhängende grundwassernahe Flächen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch zu erwartende Versiegelungen ist als gering einzustufen. Durch eine Begrenzung der Versiegelung auf das unerlässliche Maß (Grundflächenzahl = 0,2) im überwiegenden Teil des Satzungsgebiets werden die Auswirkungen gemindert.

Innerhalb des Satzungsgebiets kommen vier Biotoptypen vor (vgl. Tabelle 1 und Abbildung 3): ein Acker (AA), ein Knick (HW), eine Baumreihe (HGr) und eine dörfliche Siedlungsfläche (SDs).

Tabelle 1: Liste der im Satzungsgebiet vorkommenden Biotoptypen

Code	Biotoptyp	Fläche	Naturschutzfachliche Bedeutung	Schutzstatus
AA	Acker	ca. 10.200 m ²	allgemein	-
HW	Knick	ca. 201 m ²	besonders	§
HGr	Baumreihe	ca. 337 m ²	allgemein	-
SDs	Dörfliche Siedlungsfläche	ca. 1500 m ²	allgemein	-

Der Biotoptyp Acker (AA) nimmt den überwiegenden Flächenanteil ein. Auf der intensiv bewirtschafteten Fläche wurde zum Zeitpunkt der Begehung Mais angebaut. Ackerrandstreifen sind nicht vorhanden.

Der Knick (HW) verläuft entlang der nordwestlichen Grenze des Satzungsgebiets. Er ist an den meisten Stellen durchgewachsen, d.h. die Strauchschicht fehlt. Erhalten sind aber die recht dicht stehenden, stattlichen Überhälter (Stammdurchmesser 30-70 cm). Es handelt sich überwiegend um Stiel-Eiche (*Quercus robur*), zum Teil auch Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und Birke (*Betula pendula*). Vereinzelt treten Sträucher wie Gewöhnlicher Hasel (*Corylus avellana*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*) oder Holunder (*Sambucus nigra*) auf. Der Wall ist im westlichen Abschnitt gut erhalten und weist eine thermophile, grasreiche Vegetation auf. Im nördlichen Abschnitt ist der Wall kaum noch erkennbar. Hier dominiert eine nitrophile Staudenflur die Krautschicht. Knicks sind gemäß § 30 BNatSchG geschützt. Das Biotop hat somit besondere naturschutzfachliche Bedeutung und ist als zu erhalten festgesetzt.

Die Baumreihe (HGr) verläuft entlang der Appener Straße im Osten des Satzungsgebiets. Sie besteht aus sieben, noch recht jungen Stiel-Eichen (*Quercus robur*) und einer Esche (*Fraxinus excelsior*) mit Stammdurchmessern deutlich unter 30 cm. Bei der dörflichen Siedlungsfläche (SDs) im Norden des Satzungsgebiets handelt es sich um ein Grundstück mit einem Einfamilienhaus und Garten.

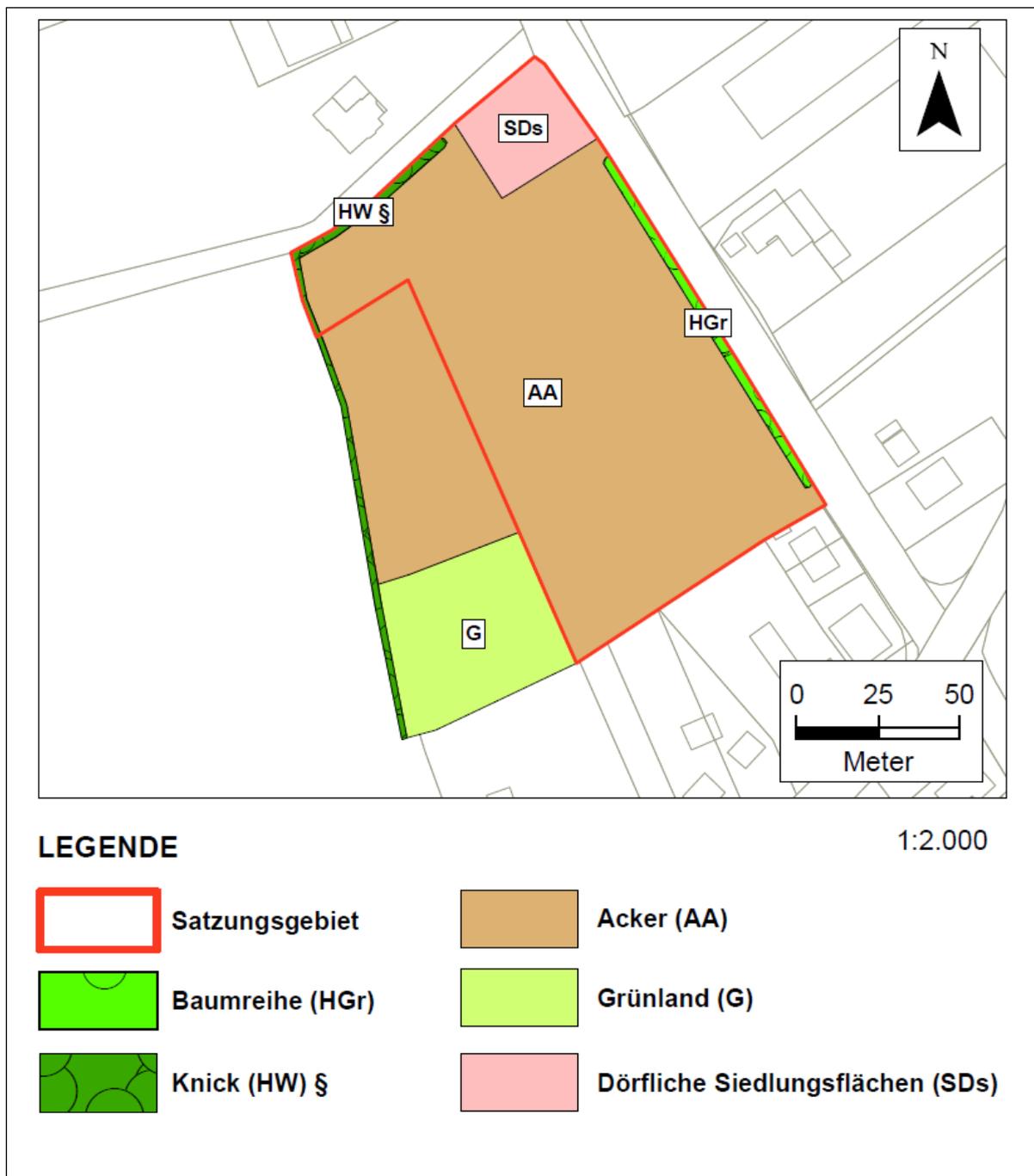


Abb. 3: Bestandskarte der Biotoptypen

8.3 Eingriffsbilanzierung

Für das Satzungsgebiet ist eine Eingriffsbilanzierung gemäß des gemeinsamen Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Innenministerium und Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten 1998) durchzuführen.

Auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz führen insbesondere Baugebietsplanungen durch Versiegelung in jedem Fall zu erheblichen und damit ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden. Auf Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz führen sie auch zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten- und Lebensgemeinschaften. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Ausgleichsmaßnahmen sind auf die beeinträchtigten Funktionen und Werte dieser Schutzgüter auszurichten.

Die Kompensation erfolgt in Form einer Ersatzzahlung an den Kreis Pinneberg. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (einschließlich der Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten). Die Bemessung richtet sich dabei nach der naturschutzfachlichen Bedeutung der Flächen, dem Flächenanteil und der Art des Eingriffs. Tabelle 2 zeigt die Bilanzierung der fälligen Zahlungen. Die zu leistende Ersatzzahlung beläuft sich demnach auf 7427 €.

Tabelle 2: Bilanzierung der erforderlichen Ersatzzahlungen

Grundlage	Bodenversiegelung
Größe und Wert der betroffenen Bereiche	- 12.740 m² offene Bodenfläche (Acker) mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz
Voraussichtliche Beeinträchtigungen	<ul style="list-style-type: none"> - Für Teilgebiet 1 (10.240 m², GRZ 0,2) ergibt sich einschließlich der maximal grundsätzlich zulässigen Überschreitung der GRZ von 50 % für Nebenanlagen usw. eine potenzielle Versiegelung von $10.240 \text{ m}^2 \times 0,3 = \mathbf{3.072 \text{ m}^2}$. - Für Teilgebiet 2 (1.465 m², GRZ 0,6) ergibt sich einschließlich der maximal grundsätzlich zulässigen Überschreitung der GRZ von 20 % eine potenzielle Versiegelung von $1465 \text{ m}^2 \times 0,8 = \mathbf{1.172 \text{ m}^2}$. - Teilgebiet 3 (1.035 m², GRZ 0,25) ist bereits bebaut und entsprechend versiegelt. Es wird daher nicht in die Bilanzierung einberechnet. <p style="margin-left: 20px;">⇒ Insgesamt ergibt sich eine potenzielle zusätzliche Versiegelung von 4.244 m².</p>
Kompensationsbedarf	- Bei einer Versiegelung von Boden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz sind im Verhältnis von 1:0,5 für versiegelte Flächen Kompensationsflächen bereitzustellen; folgender Ausgleich ist erforderlich (inkl. Überschreitung): $4.244 \text{ m}^2 \times 0,5 = \mathbf{2.122 \text{ m}^2}$.
Ersatzzahlungen	- Für den Erwerb von Kompensationsflächen sind Ersatzzahlungen von 3,5 € pro m ² zu entrichten: $3,5 \text{ €} \times 2.122 \text{ m}^2 = \mathbf{7.427 \text{ €}}$

8.4 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten werden bei zulassungspflichtigen Vorhaben im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG betrachtet.

Durch die Novellierung der Bundesgesetzgebung am 12. Dezember 2007 wurde das deutsche Artenschutzrecht zum Einen bezüglich der Verbotstatbestände an die europäischen Vorgaben der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie begrifflich angepasst. Zum Anderen wurden die Zugriffsverbote sowie die Ausnahmetatbestände im Sinne eines ökologisch-funktionalen Ansatzes ausgerichtet. Dabei stehen der Erhaltungszustand der Population einer Art sowie die Sicherung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs der Lebensstätten im Vordergrund.

Bei Planungs- und Zulassungsvorhaben konzentriert sich das Artenschutzregime auf die europäisch geschützten Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten. Durch die artenschutzrechtliche Betrachtung sollen im Folgenden planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten benannt werden, die im Satzungsgebiet bekannt oder zu erwarten sind und durch deren Beeinträchtigungen Konflikte mit den Vorschriften des Artenschutzrechtes eintreten können.

Das Artenschutzrecht nach BNatSchG

Die im Rahmen einer Ergänzungssatzung vorgesehene Planung ist grundsätzlich geeignet, die **Zugriffsverbote** des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu tangieren. Hiernach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1 Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 4).
- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 allerdings nicht vor, soweit die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit dies erforderlich wird, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Ermittlung relevanter Arten und Bewertung nach Artenschutzrecht

Aufgrund der geringen Flächenausdehnung und der Strukturarmut der zu bebauenden Fläche (intensiv genutzter Acker) konnte auf eine konkrete Inventarisierung und quantitative Aufnahme der vorkommenden Spezies verzichtet werden. Die Abschätzung des Artenvorkommens erfolgte auf Basis einer Begehung am 06. August 2013, während der das Potenzial der Flächen bewertet wurde. Betrachtet wurden sämtliche im Satzungsgebiet vorkom-

mende Biotoptypen sowie die jenseits der Geltungsgrenzen befindlichen Strukturen im näheren Umfeld. Die relevanten zu betrachtenden Arten ergeben sich aus dem durch die vorliegenden Habitate theoretischen Lebensraumpotenzial. Sie bilden daher ein tendenziell höheres Artenaufkommen ab, als real existent. Man spricht hierbei von einer „worst case-Betrachtung“. Das Spektrum der durch den Eingriff beeinträchtigten Tiere ist in der Regel geringer, als in den Ergebnissen dargelegt.

Die Betrachtung beschränkt sich auf die nach MLUR (2008) in Schleswig-Holstein vorkommenden europäischen Vogelarten, Fledermausarten und weitere geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Säugetierarten wie Igel oder Eichhörnchen fallen nicht unter den Schutz des Anhangs IV FFH-Richtlinie und sind daher nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Sicherstellung des Erhalts von entsprechenden, nicht europarechtlich geschützten Arten erfolgt über die parallel zur Artenschutzbetrachtung abzuarbeitende Eingriffsregelung. Es wird davon ausgegangen, dass auch zweckgebundene Ersatzzahlungen in entsprechender Höhe pauschalisierend betrachtet letztlich wieder dem betroffenen Artenspektrum zugutekommen.

Europäische Vogelarten

Auf Basis der Habitatbedingungen im Satzungsbereich werden im Folgenden potenziell vorkommenden europäische Vogelarten und ihr Gefährdungsstatus tabellarisch dargestellt (Tabelle 3). Mögliche Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben werden auf der Ebene von Brutgilden (Südbeck 2005) betrachtet.

Auf der Ackerfläche ist aufgrund der starken Nutzungsintensität ein Brutvorkommen von anspruchsvollen, störungsempfindlichen Bodenbrütern des Offenlandes, die extensiv genutzte Landschaften benötigen, ausgeschlossen. Nach Angaben des Brutvogelatlas von Schleswig-Holstein kommen diese Arten (z.B. Wachtelkönig, Rebhuhn, Wiesenweihe, Wachtel, Steinkauz, Ortolan oder Grauammer) in dem stark fragmentierten, relativ dicht besiedelten und intensiv genutzten Areal zwischen Pinneberg und Uetersen generell nicht mehr vor. Lediglich Wiesenpieper, Schafstelze und Braunkelchen haben vereinzelte Brutreviere, diese befinden sich aber weiter im Norden, Westen oder Süden, wo die Besiedlungsdichte abnimmt (Berndt *et al.* 2003).

Ein Brutvorkommen von anpassungsfähigeren Arten wie Kiebitz, Feldlerche oder Rohrammer kann aufgrund der intensiven Bewirtschaftung der Ackerfläche zwar ebenfalls als unwahrscheinlich gelten, jedoch nicht ausgeschlossen werden. Eine Baufeldräumung innerhalb des Frühjahrs und Sommers birgt daher die Gefahr von Tötungen der Nestlinge bzw. der brütenden Altvögel. Zur Vermeidung des Tötungsverbots und des Verbots der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs.1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, ist die Baufeldräumung außerhalb der für die Avifauna sensiblen Brutzeiträume durchzuführen. Innerhalb der Brutperiode (1. März bis 30. September) ist eine Baufeldräumung nur zulässig, wenn zuvor fachkundig sichergestellt werden kann, dass die entsprechenden Flächen nicht von brütenden Individuen besetzt sind. Für Feldvögel bedeuten die Baumaßnahmen einen Verlust von Lebensraum bzw. von Flächen für die Nahrungssuche. Zwei der potenziell vorkommenden Arten (Kiebitz und Feldlerche) sind auf der Roten Liste Schleswig-Holsteins als „gefährdet“ (Kategorie 3) eingestuft, während die Rohrammer als ungefährdet gilt. Auch bei Kiebitz und Feldlerche ist aber durch die mögliche Beeinträchtigungen einzelner Individuen bzw. Flächenverluste einzelner Reviere nicht davon auszugehen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt, da beide Arten im Gebiet flächendeckend verbreitet sind (Berndt *et al.* 2003). Für den Kiebitz stellt die Ackerfläche zudem nur ein sekundäres Habitat dar, da er vornehmlich Grünland besiedelt. Die ausgedehnten Grünlandflächen westlich des Satzungsgebiets bieten sich als Ausweichhabitat an. Das Verbot der erheblichen Störung (§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG) tritt nicht ein.

In den Gehölzstrukturen des Knicks, der Baumreihe sowie im Garten des bebauten Grundstücks können eine Vielzahl von Gehölzfreibrütern wie Amsel, Buchfink, Schwanzmeise, Heckenbraunelle oder Klappergrasmücke vorkommen. In den letzten Jahrzehnten sind auch einige Waldvögel wie Mäusebussard und Rabenkrähe zu regelmäßigen Knickbrütern geworden. Arten, die eine ausgeprägte Strauchschicht benötigen, wie z.B. der Gelbspötter, sind

hingegen nicht zu erwarten. Gehölzhöhlenbrüter, welche Baumhöhlen in den älteren Stieleichen beziehen könnten, sind z.B. Blaumeise, Kohlmeise, Gartenbaumläufer, Feldsperling. Ebenfalls möglich ist das Vorkommen von Bodenbrütern wie Zilpzalp, Rotkelchen, Fitis, Zaunkönig oder Goldammer. Da aber sämtliche Gehölzbestände im Gebiet erhalten bleiben, sind die Arten, die diese potenziell bewohnen, nicht direkt betroffen, so dass das Tötungsverbot und das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs.1 Nr. 1 und 3 BNatSchG nicht eintreten.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass für die Brutvögel in den Gehölzstrukturen auch bei Erhalt des Gehölzbestandes, Beeinträchtigungen durch die angrenzend geplante Wohnbebauung entstehen. Störungen während der Bauphase und durch die geplante Wohnnutzung lassen sich nicht vermeiden. Die potenziell in den Gehölzen vorkommenden Arten sind jedoch ausschließlich weit verbreitete, häufige Arten, die ungefährdet sind und keine speziellen Habitatansprüche besitzen. In der ländlich geprägten, knick- und heckenreichen Umgebung des Satzungsgebiets stehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert. Die zukünftige Nutzung der Ackerfläche (gartenbezogenes Wohnen) ist für die gehölzbewohnenden Arten als Aufwertung gegenüber des zurzeit vorhandenen, strukturarmen Intensivackers zu sehen, da in den Hausgärten vorrausichtlich zusätzliche Bruthabitate entstehen. Somit liegt kein Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG vor.

Tabelle 3: Potenziell vorkommende Vogelarten

Artname	RL SH	Bemerkungen
Amsel <i>Turdus merula</i>	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	*	nutzt offene Bereiche und findet Bruthabitate z.B. in Baumhöhlen
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	*	nutzt Garten- und sonstige Gehölzstrukturen
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen, vor allem alte Eichen
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Elster <i>Pica pica</i>	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3	Art des Offenlands, nutzt Agrarstrukturen
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen, vor allem alte Eichen

Artname	RL SH	Bemerkungen
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	nutzt Garten- und sonstige Gehölzstrukturen
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	*	nutzt Garten- und sonstige Gehölzstrukturen
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	*	nutzt Garten- und sonstige Gehölzstrukturen
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	*	nutzt Garten- und sonstige Gehölzstrukturen
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	3	Art des Offenlands, nutzt Agrarstrukturen, vor allem Grünland, wenn Acker, dann bevorzugt Mais
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Kohlmeise <i>Parus major</i>	*	nutzt Garten- und sonstige Gehölzstrukturen
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*	theoretisch Brutmöglichkeit im Kronenbereich älterer Eichen
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia aticapilla</i>	*	nutzt Garten- und sonstige Gehölzstrukturen
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	*	nutzt Garten- und Gehölzstrukturen und Umgebung am Boden
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
Rohrhammer <i>Emberiza schoeniclus</i>	*	Art des Offenlands, nutzt Agrarstrukturen
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen und die Umgebung am Boden
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	*	nutzt Garten- und sonstige Gehölzstrukturen
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen

Artnamen	RL SH	Bemerkungen
Erläuterungen: RL SH Die Brutvögel Schleswig-Holsteins Rote Liste (Knief et al. 2010): 1-vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, V-Vorwarnliste, R-extrem selten, *-nicht geführt		

Fledermäuse

In Tabelle 3 werden alle in Schleswig-Holstein potenziell vorkommenden Fledermausarten (MLUR 2008) behandelt. Das Vorkommen von reinen Waldarten sowie von Arten, die an walddreiche Gewässerlandschaften gebunden sind, kann aufgrund des Fehlens entsprechender Habitatstrukturen im Gebiet jedoch als höchst unwahrscheinlich gelten. Ausgeschlossen wurde auch das Auftreten von Arten, die nur in den östlichen Landesteilen vorkommen.

Für baumbewohnende Fledermäuse, die neben Waldhabitaten auch Sonderstrukturen in der Agrarlandschaft nutzen, wie z.B. der Große Abendsegler, stellt der Baumbestand im Satzungsgebiet einen potenziellen Lebensraum dar. Bei der Umsetzung der Planung bleibt der Baumbestand aber erhalten, so dass dort eventuell vorhandene Quartiere auch weiterhin genutzt werden können. Auch potenziell vorkommende Gebäudearten wie die Zwergfledermaus oder Breitflügelfledermaus wären durch die Satzungsänderung nur indirekt betroffen, da die zu bebauenden Flächen derzeit keine baulichen Anlagen enthalten und das bestehende Gebäude von der Planung nicht berührt wird. Dementsprechend treten das Tötungsverbot und das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs.1 Nr. 1 und 3 BNatSchG nicht ein.

Lediglich nutzbare Jagdhabitats innerhalb des Satzungsgebiets können von den Eingriffen beeinträchtigt bzw. zerstört werden. Es bestehen im Umfeld des Betrachtungsraums durch die ausgedehnten Grünland- und Ackerstrukturen jedoch ausreichend Ersatzhabitats.

Mit der Durchführung der Baumaßnahmen und nachfolgend mit dem Heranrücken der Bauung an den Knick sind Störungen verbunden. Die als massiv zu bezeichnenden Störungen während der Bauzeit sind aber zeitlich begrenzt. Fledermäuse gelten zudem als relativ unempfindlich gegenüber Lärm und Erschütterungen, wie verschiedene in der Literatur beschriebene Beispiele von Quartieren z. B. unter Brücken belegen. In Bezug auf die zukünftige Wohnnutzung kann davon ausgegangen werden, dass Gewöhnungseffekte eintreten. Im Verlauf der späteren Nutzung der Flächen entstehen Gärten, die als Nahrungsflächen von den genannten Arten genutzt werden können. Demzufolge greift das Störungsverbot (§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG) nicht.

Tabelle 3: Potenzielles Vorkommen der Fledermausarten Schleswig-Holsteins

Artname	RL SH	Vorkommen	Bemerkungen
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	2	nein	Waldart, in Schleswig-Holstein sehr selten, nur eine Wochenstube ist bekannt
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	3	nein	Waldart, landesweit verbreitet, aber selten, hauptsächlich Mischwälder mit reichem Unterwuchs
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	V	möglich	Gebäudeart, nicht selten, könnte Quartiere in umliegender Bebauung bewohnen und Planungsflächen als Jagdrevier nutzen
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	3	möglich	sowohl Waldart als auch Hausart, Vorkommen eher unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	2	nein	ausgesprochene Waldart, in östlichen Landesteilen, nur eine Wochenstube bekannt
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	*	möglich	Waldart, bevorzugt strukturreiche Waldgesellschaften mit Laubholzanteilen, Vorkommen aufgrund der Habitatansprüche eher unwahrscheinlich jedoch nicht auszuschließen
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	1	nein	Gebäudeart, in Schleswig-Holstein sehr selten, keine Nachweise im Kreis Pinneberg bekannt
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	G	nein	Gebäudeart, in Schleswig-Holstein nur selten vereinzelte Tiere gesichtet, keine Nachweise im Kreis Pinneberg bekannt
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	2	nein	Waldart, Schleswig-Holstein liegt an der westlichen Verbreitungsgrenze, wenige Nachweise aus dem Raum Lauenburg
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	möglich	an die Nähe von Wald und Gewässer gebunden, nur in den östlichen Landesteilen, Vorkommen daher unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen, da Daten wegen Verwechslung mit Zwergfledermaus defizitär
Rauhhaufledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	3	möglich	bevorzugt wassernahe Wälder, Vorkommen daher eher unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	2	nein	in wasserreichen Waldgebieten und an Feuchtlebensraumkomplexen, nur wenige Paarungsquartiere und ca. 50 Überwinterer v. a. in der Segeberger Höhle
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	*	möglich	Waldart, Hauptvorkommen in wasserreichen Waldgebieten, eine der häufigsten Fledermausarten, Vorkommen aufgrund der Habitatansprüche unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D	möglich	ausgesprochene Gebäudeart, nicht selten, könnte Quartiere in umliegender Bebauung bewohnen und Planungsflächen als Jagdrevier nutzen
Zweifarbflöcker <i>Vespertilio murinus</i>	2	nein	ausgesprochene Gebäudeart, bisher nur 13 sichere Nachweise von Einzeltieren meist aus Städten (Kiel, Kronshagen, Lübeck, Plön)
Erläuterungen: Möglicherweise Vorkommende Arten sind mit grau unterlegt; RL SH Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste (Borkenhagen 2001): 1-vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, V-Vorwarnliste, R-extrem selten, *-nicht geführt			

Weitere FFH-Tierarten

Das Vorkommen weiterer Tierarten des Anhang IV, die in Schleswig-Holstein potenziell auftreten (MLUR 2008), kann aufgrund der Zusammensetzung der Biotope und dem darauf liegenden Nutzungsdruck als sehr unwahrscheinlich gelten.

Die Reptilienarten (Schlingnatter und Zauneidechse) sind wärmeliebend und benötigen Magerbiotope, welche im Satzungsgebiet nicht vorkommen. Der Eremit (eine Blatthornkäferart) könnte im Altbaumbestand zwar geeignete Habitate vorfinden, ein Vorkommen kann aufgrund seines Verbreitungsareals aber ausgeschlossen werden. Die Haselmaus bevorzugt strukturreiche Wälder. Sie kann zwar auch in Knicks vorkommen, diese müssen aber sehr strukturreich und breit entwickelt sein. Der Knick im Satzungsgebiet bietet diese Strukturen nicht, da weder eine Strauchschicht noch ein Knicksaum vorhanden sind.

Die übrigen im südwestlichen Schleswig-Holstein vorkommenden FFH-Arten sind an die Nähe von Feuchtbiotopen gebunden. Da im Satzungsgebiet keinerlei Oberflächengewässer vorkommen ist es als Lebensraum von wassergebundenen Säugetieren, Libellen, Amphibien, Wasserkäfern, Muscheln und Wasserschnecken nicht geeignet.

Pflanzenarten

Im Rahmen der Begehung wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten (keine FFH-Arten noch andere besonders geschützte Arten) gefunden. Eine Gefährdung geschützter Pflanzenarten sowie ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG können aufgrund dieser Ergebnisse ausgeschlossen werden. Die Nutzung als intensiver Acker mit regelmäßigem Herbizideinsatz und ohne Randstreifen verhindert, dass entsprechende Arten Fuß fassen können. Auch der Knick bietet, aufgrund der defizitären Ausprägung keine Wuchsbedingungen für Anhang IV oder sonstige geschützte Arten.

Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung der planungsrelevanten Arten hat ergeben, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG nicht eintreten, bzw. vermeidbar sind. Unter Berücksichtigung der artspezifischen Brutzeiträume potenziell vorkommender Feldvögel bei der Baufeldräumung ist mit keinem der Verbotstatbestände zu rechnen. Aus Sicht des Artenschutzes bestehen somit keine Bedenken gegenüber dem geplanten Vorhaben. In Tabelle 4 sind die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie die Vermeidungsmaßnahmen zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 4: Übersicht über die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Artengruppe	Abs. 1 Nr. 1 (Verletzung, Tötung etc.)	Abs. 1 Nr. 2 (erhebliche Störung)	Abs. 1 Nr. 3 u. 4 (Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/von Pflanzen und ihrer Standorte)
Brutvögel	Vermeidung erforderlich: Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (1.3. bis 30.9.), andernfalls fachkundiger Nachweis, dass keine besetzten Nester gefährdet sind.	--	--
Fledermäuse	--	--	--
Weitere Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	Verbotstatbestände nicht erfüllt, da keine weiteren FFH-Arten vorkommen.		
Pflanzen	Verbotstatbestände nicht erfüllt, da keine artenschutzrechtlich relevanten Arten vorkommen.		

8.5 Quellen

Borkenhagen, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Kiel

Berndt, R.K., Koop, B. & Struwe-Juhl, B. (2003): *Vogelwelt Schleswig-Holsteins*, Band 5: Brutvogelatlas. Wachholtz, Neumünster

Geologisches Büro Thomas Voß (2013): Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit. Gutachten im Auftrag der Grundstücksgesellschaft Ohlenkamp GmbH

Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten (Hrsg.) (1998): Anlage zu Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht Gl.-Nr.: 2130.64 Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 1998 S. 604 Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten - IV 63 - 510.335/X 33 - 5120 - vom 3. Juli 1998

Knief, W., Berndt, R., Hälterlein, B., Jeromin, K., Kieckbusch, J. & Koop, B. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR) (Hrsg.), Kiel

Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2003): Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein. 2. Fassung, Flintbek

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel

MLUR - Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2008): Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein, Kiel

Südbeck, P. Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeld, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

9 Flächen und Kosten

Flächen

Das Satzungsgebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 12.740 m².

Davon sind 1.035 m² bereits als Wohngrundstück genutzt. Weitere 11.705 m² sind als Wohngrundstücke vorgesehen. Als privater Weg und Versickerungsfläche sind 750 m² vorgesehen.

Kosten

Der Gemeinde entstehen durch diese Planung keine Kosten. Die Kosten für die Aufstellung der Satzung, die Ausgleichsmaßnahmen und die Baukosten werden durch den Vorhabenträger übernommen.

Appen, den

.....

Bürgermeister